

Ruderverein Prien a. Chiemsee von 1990 e.V.

Ruderordnung

I. Allgemeines

1. Die Mitglieder haben sich bei der sportlichen Betätigung in der Öffentlichkeit oder auf dem Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
2. Die Vorschriften des Natur- und Gewässerschutzes sind zu beachten. Ausgewiesene Schutzzonen dürfen nicht befahren werden.
3. Diese Ruderregeln gelten für jede Fahrt mit vereinseigenen und mit in der Obhut des Vereins stehenden privaten Booten. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist jeder Ruderer, insbesondere der Obmann, verantwortlich.
4. Bei der Durchführung von Ruderfahrten sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten und Gefährdungen anderer zu vermeiden. Jeder Ruderer ist verpflichtet, die Grundregeln des Verkehrs auf Binnenschiffahrtsstraßen, insbesondere der Bayerischen Schifffahrtsordnung, zu kennen und zu beachten.
5. Jeder Ruderer muss sicher schwimmen können.
6. Jeder Ruderer hat sich so zu verhalten, dass ein reibungsloser Ablauf des Ruderbetriebes gewährleistet ist. Dabei ist auch insbesondere darauf zu achten, dass
 - a) Boote, Zubehör und andere benutzte Hilfsmittel an die in den Bootshallen vorbestimmten Orte weggeräumt werden, nachdem sie ordnungsgemäß gereinigt wurden,
 - b) für die Reinhaltung und Ordnung in den für den Ruderbetrieb bestimmten Räumen und auf dem Vorplatz gesorgt wird,
 - c) nach dem Benutzen der Räumlichkeiten die Beleuchtung ausgeschaltet, sowie die Räume und Bootshallen geschlossen werden.
7. Die Mitglieder können gelegentlich Gäste bei Ruderfahrten mitnehmen. Das einladende Mitglied ist für die Ausbildung des Gastes und die Einhaltung dieser Regeln durch den Gast verantwortlich. Bei häufigeren Fahrten (mehr als zwei) ist eine Vereinbarung mit dem Ruderwart oder dem Schatzmeister bzw. dem zuständigen Übungsleiter zu treffen.
8. Gäste dürfen nicht allein in einem Boot fahren, insbesondere nicht in Einern. Der Ruder- oder Bootswart kann weitere Regelungen treffen.

II. Benutzung der Boote

1. Die vereinseigenen Boote stehen allen Mitgliedern im Rahmen der Satzung und dieser Ordnung zur Verfügung, Skiffs jedoch nur aktiven Mitgliedern mit Skifferlaubnis, die vom Ruderwart erteilt wird, wenn das Mitglied seine Befähigung zum Führen des Skiffs nachgewiesen hat.
2. Die Benutzung der Skiffs und anderer im Einzelfall zu benennender Boote kann vom Ruderwart oder vom Bootswart allgemein oder im Einzelfall beschränkt werden. Vom Ruder- oder Bootswart gesperrte Boote und erkennbar nicht fahrbereite Boote dürfen nicht benutzt werden.
3. Zwischen dem 1. November und dem 30. April ist die Benutzung von Rennbooten, Skiffs und Einern für den allgemeinen Ruderbetrieb untersagt.
4. Boote und Zubehör sind stets schonend zu behandeln und nach jeder Fahrt gründlich zu säubern und an ihren Platz zu legen.
5. Das Verleihen und das Reservieren von Booten und Zubehör sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ruderwarts möglich.
6. Vorsätzlich fahrlässig verursachte Schäden gehen zu Lasten der Mannschaft.
7. Die Benutzung der Boote und sämtlicher Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für das Ein- und Aussteigen am Steg sowie für den Boots- und Gerätetransport.

III. Regeln für die Fahrt

1. In jedem Boot muss ein Bootsobmann (Mitglied) mitfahren, der die Eignung zum "Schiffsführer" im Sinne des § 26 (1) der Bayerischen Schifffahrtsordnung besitzt.
2. Die Ruderfahrt ist so durchzuführen, dass weder die Mannschaft noch andere behindert oder gefährdet werden und das Boot nicht beschädigt wird. Der Bootsobmann hat alle Maßnahmen zu treffen, die die Umstände gebieten.
3. Die Bootsmannschaft hat die Anweisungen des Bootsobmanns zu befolgen.
4. Bei Sturmwarnung, Sturm und Eis dürfen grundsätzlich keine Boote benutzt werden. Wird die Mannschaft während der Ruderfahrt von einem Sturm überrascht, ist sofort das nächstgelegene Ufer anzusteuern.
5. Ruderfahrten während der Dunkelheit sind grundsätzlich nicht gestattet. Wird eine solche Fahrt im Einzelfall erforderlich, ist für die vorgeschriebene Lichterführung (weißes, von allen Seiten sichtbares Licht) zu sorgen.
6. Bei Ruderfahrten ist für Kinder stets, bei einer Wassertemperatur unter 15° C und in der Zeit zwischen 1. November und 30. April ist für alle Mitglieder der Bootsmannschaft eine Rettungsweste mitzuführen.
7. Unfälle oder andere Vorkommnisse, insbesondere Personenschäden, die geeignet sind, die Haftung des Vereins auszulösen, sind sofort dem Ruderwart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.

IV. Fahrtenbuch

1. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde und dient dem Nachweis der durchgeführten Fahrt. Für wahrheitsgemäße und ordnungsgemäße - gut lesbare - Eintragungen ist jeder Ruderer, insbesondere der Bootsobmann, verantwortlich.
2. Jede Fahrt ist vor der Abfahrt mit dem Namen des Bootes, der Mannschaft, dem verantwortlichen Bootsobmann, der Abfahrtszeit und dem voraussichtlichen Ziel in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach der Rückkehr ist der Eintrag mit der Ankunftszeit und den geruderten Kilometern zu ergänzen.
3. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken. Vorgefundene bzw. verursachte Beschädigungen an Booten und Zubehör sind einzutragen.

V. Wanderfahrten

1. Wanderfahrten in vereinseigenen Booten sind unter Benennung des verantwortlichen Fahrtenleiters dem Ruderwart anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Als Wanderfahrt gilt jede mehrtägige Fahrt sowie jede Fahrt, bei der ein Verladen der Boote erforderlich ist.
2. Der Ruderwart bestimmt im Einvernehmen mit dem Bootswart und dem Fahrtenleiter die mitzunehmenden Boote. Rennboote, Skiffs und Holz-C-Boote dürfen nicht auf Wanderfahrten mitgenommen werden.

VI. Schlussbestimmung

Diese Ruderordnung tritt durch Beschluss des RVP-Gesamtvorstandes vom 04.09.2008 in Kraft. Sie ist durch Aushang am Informationsbrett in der Bootshalle bekannt zu geben und wird jedem Mitglied zugesandt.

Prien a. Chiemsee, 06.11.2008